

steuern & trends

Aktuelle Informationen der FRITZENWALLNER – GANDLER Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, der GRUBER & PARTNER Unternehmensberatung GmbH und der PÜLZL – FRITZENWALLNER – GANDLER Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH



EDITORIAL

Mit dieser Ausgabe beschließen wir wieder ein sehr ereignisreiches Jahr. In Österreich hat es heuer – politisch gesehen – Weichenstellungen gegeben und wir warten derzeit noch auf eine Regierung, wobei zu hoffen gilt, dass der Handlungsgedanke dieser Regierung im Sinne und zum Wohle der Wirtschaft und künftigen Generationen Österreichs mit einer klar pro-europäischen Ausrichtung im Vordergrund stehen wird.

Die Themen dieser Kanzleizeitung erstrecken sich über zahlreiche Schwerpunkte. So beschäftigt sich StB MMag. Dr. Peter Pülzl in seinem Beitrag mit dem Kleinunternehmer aus umsatzsteuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht.

Christine Holleis bringt in ihrem Beitrag zahlreiche Informationen aus dem Bereich der Lohnverrechnung. Wir freuen uns, dass Christine Holleis künftig unser Lohnverrechnungsteam tatkräftig unterstützen wird. Christine hat Jus studiert und nun eine Sozial- und arbeitsrechtliche Spezialausbildung abgeschlossen. Ihre Aufgabe ist nun die Ausarbeitung diverser arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Fragestellungen. Wir wünschen ihr bei dieser sehr spannenden Aufgabe viel Erfolg und Freude.

StB Mag. Julian Holleis informiert Sie über Neuerungen im Bereich des Gebührenrechts, die Mindest-Angabenmeldung (MAM) sowie was bei elektronischen Rechnungen zu beachten ist.

Ich stelle in einem Beitrag die wichtigsten Inhalte der ab 2018 in Kraft tretenden EU-Datenschutzverordnung dar. Die Auseinandersetzung mit diesem neuen Datenschutzrecht ist für jeden Unternehmer zu empfehlen, da es künftig bei Nichtbeachtung zu empfindlichen Geldstrafen kommen kann, von einer eventuellen Rufschädigung bei Datenverlust ganz zu schweigen.

Steuerspartipps unserer Mitarbeiter zum Jahresende runden die Berichterstattung ab.

Wir möchten uns bei unseren Klienten für das Vertrauen und die langjährige Treue bedanken. Im Namen unserer Mitarbeiter, Kollegen und Partner wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest und vor allem ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2018.

STB MAG. THOMAS FRITZENWALLNER



Mag. Thomas Fritzenwallner Steuerberater, Geschäftsführer



Heinrich Fritzenwallner Steuerberater



Mag. Bernd Maier Steuerberater - Kooperationspartner



Hermann Gandler Steuerberater, Geschäftsführer



Mag. Julian Holleis Steuerberater, Geschäftsführer

MMag. Dr. Peter Pülzl, MAS (European Law), LL.M. Steuerberater - Kooperationspartner

Seite 4	Betriebsausflug in die Südsteiermark
Seite 5	Ende der Mietvertragsgebühr für Wohnraummieten
Seite 6	MAM-APP für Mindestangabenanmeldung, neuer Service der Gebietskrankenkasse
Seite 7	Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz
Seite 8	Was ist bei elektronischen Rechnungen zu beachten?
Seite 9 –13	Personalverrechnung
Seite 14	Gruber & Partner
Seite 15	Info der Raiffeisenbank Oberpinzgau
Seite 16 – 17	Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer und Kleinstunternehmer in der Sozialversicherung
Seite 18 – 19	EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) – Überblick

Fritzenwallner - Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Geschäftsführer: Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner, Stb. Hermann Gandler und Stb. Mag. Julian Holleis 5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658 440 office@fritzenwallner-gandler.at, DVR: 4016357

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH

Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE 5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460 5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, F. 06562 48658 440 office@gruber-partner.at

Pülzl - Fritzenwallner - Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658-440 office@wt-pfg.at

BETRIEBSAUSFLUG IN DIE SÜDSTEIERMARK



Unser diesjähriger Betriebsausflug führte uns in die Südsteiermark. Um wieder so viel wie möglich zu erleben, starteten wir am Freitag, den o6. Oktober 2017 bereits um 07:00 Uhr. Auf dem Weg durchs Murtal führte uns ein kleiner Abstecher zum Gasthof Torwirt in St. Lambrecht, von wo es nach einer kurzen Kaffeepause weiter zum Go Kart

Experience nach Spielberg am Red Bull Ring ging.

Nach erfolgreichem Speed-Kräftemessen am Go Kart Track wurde uns mit einer Besichtigung des Red Bull Rings die Geschichte dieser legendären Rennstrecke näher gebracht.

Beim anschließenden Mittagessen im Restaurant Schönberghof konnten wir noch die herrliche Landschaft genießen. Gestärkt ging es mit dem Bus weiter nach Kaindorf bei Leibnitz, wo wir diesen erlebnisreichen Tag in der Buschenschank Fröhlich ausklingen ließen.

Nach einem guten Frühstück ging es am Samstag mit Diplom-Sommeliere Sabine Flieser-Just, zu einem Weinerlebnistag für alle Sinne in eine der spannendsten Weinregionen Europas. Gegen 09:30 Uhr fuhren wir vom Hotel Guidassoni los zum Grassnitzberg.





Dort erwartete uns bereits Frau Polz zu einer Terroir-Führung durch ihren mediterranen Energiegarten inmitten der Weinberge der Südsteiermark. Anschließend führte uns unsere Weinstraßentour entlang der Grenzstraße zu Slowenien auf den Eichberg, wo uns in der Buschenschank Knappenhof eine köstliche Jause erwartete. Gut gestärkt ging es in die beste Sektmanufaktur des Landes von Hannes Harkamp in der Villa Hollerbrand. Hier erfuhren wir einige Geheimnisse der köstlichen Perlen im Glas. Nach einem Spaziergang durch den Weinlehrpfad zum Kogelberg erreichten wir das neu eröffnete Wirtshaus "Kogel 3", um mit einem klassischen steirischen Abendessen diesen großartigen Tag abzurunden.

Die Rückreise am Sonntag starteten wir gegen 10:00 Uhr, alles funktionierte wieder perfekt und so konnten wir bereits am frühen Nachmittag Heimatluft schnuppern.

Auf diesem Wege möchten wir uns noch bei unseren Chefs Hermann Gandler, Thomas Fritzenwallner, Julian Holleis und Bernhard Gruber für diesen erlebnisreichen Betriebsausflug bedanken.

ANDREA DREIER





TIPP von Bettina Wechselberger

ERWERB VON GERINGWERTIGEN WIRTSCHAFTSGÜTERN BZW. HALBJAHRESABSCHREIBUNG

Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten bis € 400,00 betragen, können steuerlich im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2017 und liegen die Anschaffungskosten über € 400,00, steht eine Halbjahres-AfA zu.

ENDE DER MIETVERTRAGSGEBÜHR FÜR WOHNRAUMMIETEN

Die bisherige Regelung besagte, dass wer einen Mietvertrag abschließt und darüber eine Urkunde errichtet, muss – vereinfacht gesagt – 1 % vom Wert des Vertrages an Gebühr entrichten. Als Wert des Vertrages sind grundsätzlich das Mietentgelt inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer zu verstehen, und das für die gesamte Vertragsdauer, bei unbestimmter Vertragsdauer und bei Wohnungsmieten aber maximal für drei Jahre. Besteuert wurde also nicht der eigentliche Vertrag, sondern nur dessen schriftliche Ausfertigung. Haben Mieter und Vermieter den Vertrag nur mündlich abgeschlossen und keine Urkunde errichtet, fiel auch keine Gebühr an.

WAS IST NEU?

Mit der Kundmachung der Änderung des Gebührengesetzes im Bundesgesetzblatt, welche am 10. November 2017 erfolgte, wurde diese Gebühr für Mietverträge betreffend Wohnraum, welche ab dem 11. November 2017 abgeschlossen werden, ersatzlos gestrichen. Jedoch werden die Mieter von Geschäftsräumlichkeiten auch künftig zur Kasse gebeten – bei diesen Verträgen bleibt die Gebühr unverändert bestehen. Bleibt nur zu hoffen, dass die neue Regierung einen Anlauf unternehmen wird, sich auch von den Resten dieser völlig unzeitgemäßen Papiersteuer zu trennen.

STB MAG. JULIAN HOLLEIS



WIR GRATULIEREN

STB MAG. THOMAS FRITZENWALLNER

... zur bestandenen Prüfung zum CIS-Datenschutzbeauftragten

MAM-APP FÜR MINDESTANGABENANMELDUNG, NEUER SERVICE DER GEBIETSKRANKENKASSE

Jede Person, die auf Grund ihrer Tätigkeit dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in Österreich unterliegt, ist vom Dienstgeber bereits vor Arbeitsantritt verpflichtend zur Sozialversicherung anzumelden. Also auch geringfügig Beschäftigte, freie Dienstnehmer, fallweise Beschäftigte und Lehrlinge. Diese Meldefrist gilt bundesweit sowohl für sämtliche Branchen als auch für alle Dienstgeber, Bevollmächtigte und sonstige meldepflichtige Personen (Stellen).

Kann vor Arbeitsantritt der beschäftigten Person das Formular "Anmeldung" als vollständige Anmeldung nicht verwendet werden, weil z.B. noch nicht alle Daten vorliegen, ist die Meldepflicht in zwei Schritten durchzuführen:

ERSTER SCHRITT: Zuerst sind vor Arbeitsantritt die Mindestangaben mit dem Formular "Mindestangaben-Anmeldung" zu melden.

ZWEITER SCHRITT: Nach dem ersten Schritt ist die vollständige Anmeldung innerhalb von sieben Tagen

mit dem Formular "Anmeldung" zu erledigen.

NUNMEHR IST DIESE MINDESTANGABEN-AN-MELDUNG AUCH ÜBER EINE APP FÜR ANDROID-BETRIEBSSYSTEM ODER IPHONE MÖGLICH.

Diese App ermöglicht Ihnen, bequem per Smartphone die Mindestangaben-Anmeldungen (erster Schritt) an ELDA (Elektronisches Datensammelsystem) zu übermitteln. Die Bestätigung erhalten sie innerhalb weniger Sekunden per E-Mail. In einem Archiv können gesendete Mindestangaben-Anmeldungen nochmals eingesehen werden und ggf. weitere Bestätigungen angefordert werden.

Außerdem können häufig verwendete Dienstgeber und Dienstnehmer als Vorlagen gespeichert werden, um zukünftige Mindestangaben-Anmeldungen schneller ausfüllen zu können.

STB MAG. JULIAN HOLLEIS

NIKOLA MIČOVÁ

Jahr der Geburt Sternzeichen Hobbys 1984 Jungfrau

Angeln, Klavier spielen, 2 Hunde

Ausbildung und bisherige Tätigkeit

- Hotel Akademie, Trencin 2000 2005
- Slowakische Landwirtschaftsuniversität,
 Nitra (Bc.) 2005 2008 Rechnungswesen
- Wirtschaftsuniversität in Bratislava (Ing.)
 2008 2010 Rechnungswesen
 und Wirtschaftsprüfung
- Emerson a.s., Slowakei 2012 - 2014 Senior Accountant
- Agentur JASPIS, Bratislava
 2014 2016 Lektorin für Rechnungswesen
- Hotel zur Burg Kaprun
 2015 2016 Front Office Rezeptionistin
- Intersport Breitfuß, Hollersbach Wintersaison 16/17 Mitarbeiterin im Verkauf

Arbeitsbereich Buchhaltung

im Team seit November 2017

NEU IM TEAM





WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER REGISTERGESETZ

Zur Umsetzung von Richtlinien der EU zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde das "Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz" (WiEReG) beschlossen. Mit diesem Gesetz sollen jene Personen erfasst werden, die Eigentümer sind bzw. die tatsächlich die Kontrolle über Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Trusts oder Vereine ausüben. Also im Grunde genommen soll festgestellt werden, wer vom unternehmerischen Erfolg am Ende profitiert. Hierbei sind sowohl direkte wirtschaftliche Eigentümer als auch indirekte verpflichtend an die Statistik Austria zu melden. Die Meldung hat bis zum 1. Juni 2018 von den Geschäftsführern bzw. dem Vorstand zu erfolgen. Direkte wirtschaftliche Eigentümer sind natürliche Personen, die mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte halten bzw. die Kontrolle auf die Geschäftsführung ausüben. Indirekte wirtschaftliche Eigentümer wiederum sind natürliche Personen, die mehr als 25 % an einem Unternehmen beteiligt sind, welches mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte hält bzw. die Kontrolle auf die Geschäftsführung ausübt. Wenn bei einem Unternehmen (OG, KG, GmbH oder Verein) ausschließlich natürliche Personen beteiligt sind bzw. Kontrolle über die Geschäftsführung haben, dann ist die Meldung nicht erforderlich, da die Statistik Austria diese Daten direkt aus dem Firmenbuch bzw. Vereinsregister übernimmt. Die Registerbehörde ist verpflichtet, eine Datensammlung zu führen und regelmäßig zu ergänzen. Daher müssen Änderungen unverzüglich an die Statistik Austria gemeldet werden. Weiters muss von der Statistik Austria aber auch sichergestellt werden, dass die Daten von ehemaligen wirtschaftlichen Eigentümern 10 Jahre nach Beendigung des wirtschaftlichen Eigentums nicht mehr zugänglich sind. Das Register ist sowohl von staatlichen Stellen einsehbar als auch von Personen, die zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet sind. Das sind Banken, Notare, Wirtschaftstreuhänder, Immobilienmakler oder auch Versicherungsmakler. Es können auch andere Personenkreise Einsicht erlangen, sofern sie ein berechtigtes Interesse an der Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachweisen können.

MANUELA RAINER



TIPP von Mag. (FH) Viktoria Brunner GEWINNFREIBETRAG BEI EINZELUNTERNEHMEN UND BETRIEBLICHEN MITUNTERNEHMERSCHAFTEN

Der Gewinnfreibetrag steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu 13 % des Gewinnes. Bis zu einem Gewinn von 30.000 € steht jedem Steuerpflichtigen ohne Nachweis ein Grundfreibetrag von 13% (somit 3.900 €) zu. Übersteigt nun der Gewinn € 30.000,00, kommt ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzu. Begünstigte Investitionen umfassen grundsätzlich abnutzbare körperliche Anlagen bzw. Wohnbauanleihen.

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag ist gestaffelt und beträgt:

bis € 175.000,00 Gewinn: 13 % Gewinnfreibetrag

über € 175.000,00 bis € 350.000,00 Gewinn: 7 % Gewinnfreibetrag

über € 350.000,00 bis € 580.000,00 Gewinn: 4,5 % Gewinnfreibetrag

über € 580.000,00 Gewinn: kein Gewinnfreibetrag

In Summe ergibt sich somit ein maximaler Gewinnfreibetrag von € 45.350,00 pro Jahr, welcher durch Investitionen gedeckt sein muss.

WAS IST BEI ELEKTRONISCHEN RECHNUNGEN ZU BEACHTEN?

Als Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gelten auch auf elektronischem Weg übermittelte Rechnungen, also solche, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen werden.

Die elektronische Übermittlung ist möglich als:

- E-Mail, E-Mail-Anhang oder Webdownload
- elektronisches Format wie .txt, .doc, .pdf, .rtf
- strukturiertes Dateiformat wie .xml
- eingescannte Papierrechnung
- Faxrechnung

ERFORDERNISSE

ELEKTRONISCHER RECHNUNGEN

Neben den allgemeinen Rechnungsmerkmalen ist, damit die elektronische Rechnung als ordnungsgemäß gilt und der Vorsteuerabzug gewahrt bleibt, folgendes erforderlich:

- 1. Zustimmung des Rechnungsempfängers zur elektronischen Rechnung (stillschweigende Einwilligung ist ausreichend),
- 2. Gewährleistung der Echtheit der Herkunft, der Unversehrtheit des Inhalts sowie der Lesbarkeit der Rechnung von Ausstellung bis Ende der Aufbewahrungsdauer. Leistungserbringer und Leistungsempfänger

müssen dies für ihren Verfügungsbereich unabhängig voneinander gewährleisten. Dabei kann jeder Unternehmer selbst bestimmen, wie er dies macht.

Jedenfalls gewährleistet ist die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts durch:

- innerbetriebliches Steuerungsverfahren (Kontrollverfahren), durch welches ein sicherer Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung sichergestellt wird,
- qualifizierte elektronische Signatur oder ein qualifiziertes elektronisches Siegel auf der Rechnung,
- Übermittlung der Rechnung im elektronischen Datenaustausch (EDI) und
- Rechnungsübermittlung an den Bund via Unternehmerserviceportal (USP) oder über PEPPOL.

HINWEIS:

Versenden Sie eine eingescannte Papierrechnung, darf diese nur zusätzlich in ausgedruckter Form übergeben werden, wenn darauf vermerkt ist, dass sie bereits elektronisch übermittelt wurde. Alle Duplikate sind als solche zu kennzeichnen, sonst wird die Umsatzsteuer mehrfach geschuldet!

STB MAG. JULIAN HOLLEIS

MONIKA FORSTER

Jahr der Geburt 1984 Sternzeichen

Fisch

Hobbys

Berge, Laufen, Radfahren

Ausbildung und bisherige Tätigkeit

- Lehre Einzelhandel

- Filialleitung MPreis 2005 - 2014 - Schischul-Büro 2015/2016 - 2016/2017

- Bergwanderführer 2016 - 2017

Arbeitsbereich

Buchhaltung

im Team seit

Dezember 2017



PERSONAL-VERRECHNUNG

VORAUSSICHTLICHE SOZIALVERSICHERUNGS-WERTE FÜR 2018

DIE WICHTIGSTEN VERÄNDERLICHEN WERTE FÜR DAS JAHR 2018 BETRAGEN:

WERTE FÜR DIE SOZIALVERSICHERUNG	2017	2018
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 425,70	€ 438,05
Grenzwert für Pauschbetrag (Dienstgeberabgabe DAG)	€ 638,55	€ 657,08
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 166,00	€ 171,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	€ 4.980,00	€ 5.130,00
Höchstbeitragsgrundlage (jährlich) für Sonderzahlungen	€ 9.960,00	€ 10.260,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlung)	€ 5.810,00	€ 5.985,00
Auflösungsabgabe	€ 124,00	€ 128,00

GRENZBETRÄGE ZUM ARBEITSLOSENVERSICHERUNGSBEITRAG BEI GERINGEM EINKOMMEN:

Ab 2018 beträgt der vom Pflichtversicherten zu tragende Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages (AV-Beitrag) bei einer monatlichen Beitragsgrundlage (Entgelt):

MONATLICHE BEIT	RAGSGRUNDLAGE	ALV-BEITRAG	BEITRAGSGRUPPE
Werte 2017	Werte 2018	ALV-BLITKAO	DETTRACOUROTTE
bis € 1.342,00	bis € 1.381,00	0 %	N25a
von € 1.342,01 bis € 1.464,00	von€ 1.381,01 bis€ 1.506,00	1 %	N25b
von € 1.464,01 bis € 1.648,00	von € 1.506,01 bis € 1.696,00	2 %	N25c
über € 1.648,00	über€ 1.696,01	3 %	

INTERNATSKOSTENÜBERNAHME DURCH DIENSTGEBER

Der Nationalrat hat am 12. Oktober 2017 die Übernahme der Lehrlings-Internatskosten durch die Dienstgeber beschlossen.

Bisher waren die anfallenden Internatskosten durch die Lehrlingsentschädigung abzudecken. In den Fällen, in denen die Lehrlingsentschädigung zur Abdeckung der Internatskosten nicht ausreichte, musste der Lehrberechtigte dem Lehrling den Unterschiedsbetrag zwischen den Internatskosten und der Netto-Lehrlingsentschädigung ersetzen. Manche Kollektivverträge sahen für den Lehrling günstigere Regelungen vor.

Durch die beschlossene Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und zum Berufsausbildungsgesetz müssen ab 1. Jänner 2018 die gesamten Internatskosten (Unterkunft und Verpflegung) für Berufsschüler von den Dienstgebern übernommen werden. Diese Kosten werden den Betrieben auf Antrag aus Mitteln des Insolvenzentgeltfonds erstattet. Die Lehrlingsstellen führen diese Erstattung an die Unternehmen durch. Erfolgt die Unterbringung in einem anderen Quartier, sind ebenso die bei Unterbringung in einem Schülerheim entstehenden Kosten zu tragen.

Der Kostenersatz gilt nicht für Lehrberechtigte beim Bund, bei einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband.

Als Gründe für diese Gesetzesänderung wurde unter anderem angeführt, dass ein dringender Bedarf besteht, die Berufsausbildung attraktiver zu gestalten. Durch die demographische Entwicklung und eine damit einhergehend geringe Zahl an Lehrlingen steht das System der Lehrausbildung vor großen Herausforderungen.

Durch die Förderung der Unterkunftskosten wird eine Ungleichbehandlung von Lehrlingen unterschiedlicher Lehrberufe ausgeglichen und führt teilweise zu einer finanziellen Entlastung.

Damit soll die individuelle Motivation zum Eintritt in ein Lehrverhältnis erhöht werden.

INFORMATIONEN ZUM MUTTERSCHUTZGESETZ (MSCHG), TEIL 2

SCHUTZFRIST NACH DER GEBURT

Nach der Entbindung besteht eine Schutzfrist im Ausmaß von 8 Wochen, in der die Frauen nicht zur Arbeit zugelassen werden. Bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten beträgt diese Frist min. 12 Wochen. Wurde die 8-wöchige Schutzfrist vor der Geburt verkürzt, weil das Kind z.B. 3 Wochen vor dem errechneten Termin geboren wurde, dann verlängert sich die Frist nach der Geburt im Ausmaß dieser Verkürzung, maximal jedoch auf 16 Wochen.

DIE SCHUTZFRIST NACH DER GEBURT DARF KEINESFALLS VERKÜRZT WERDEN!

Frauen, die Anspruch auf die 8 Wochen Schutzfrist haben, dürfen innerhalb der ersten 12 Wochen nach der Entbindung bestimmte Arbeiten nicht verrichten, dazu zählen etwa:

- überwiegend im Stehen verrichtete Arbeiten
- das Heben und Bewegen schwerer Lasten,
- Akkordarbeit

MELDEFRISTEN IN DER SCHUTZFRIST

Der Wunsch nach Karenz oder Elternteilzeit muss mit Beginn und Dauer innerhalb der oben genannten Schutzfrist (bei Vätern nach dem Väter-Karenzgesetz innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt) bekannt gegeben werden. **Tipp für die Praxis:** Den Ablauf der Frist gleich im Kalender vormerken!

ABMELDUNG SOZIALVERSICHERUNG

Die Pflichtversicherung der Dienstnehmerin endet mit dem Tag vor dem Beschäftigungsverbot nach dem MSchG. Wird die Tätigkeit nicht unmittelbar nach Ablauf der Schutzfrist nach der Geburt wieder aufgenommen, ist (rückwirkend) eine Abmeldung zu erstatten. Das Dienstverhältnis bleibt während einer Karenz arbeitsrechtlich aufrecht.

6 WOCHEN ARBEITSENTGELT

Besteht kein Anspruch auf Wochengeld, z.B. bei geringfügig Beschäftigten ohne Selbstversicherung, steht den Frauen für sechs Wochen ein Entgelt vom Arbeitgeber und Vollversicherung zu.

DAS WOCHENGELD

Unter dem Wochengeld versteht man eine Leistung der Krankenversicherung vor und nach der Geburt, die ASVG Vollversicherten sowie selbstversicherten geringfügig Beschäftigten zustehen kann.

Das Wochengeld gebührt als tägliches Wochengeld 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt (zu einer Verlängerung dieser Fristen und somit des Wochengeldes siehe oben).

Der Antrag erfolgt mittels der "Arbeits- und Entgeltsbestätigung für Wochengeld", die vom Arbeitgeber auszufüllen ist.

Das Wochengeld gebührt in der Höhe des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes der letzten 13 Wochen. Der daraus ermittelte Netto-Arbeitsverdienst wird um einen Prozentsatz für die Sonderzahlungen erhöht. Dieser errechnete Betrag wird durch die Anzahl der Kalendertage der 3 Kalendermonate dividiert und gebührt für jeden Kalendertag des Wochengeldanspruches.

Selbstversicherte geringfügig Beschäftigte erhalten im Jahr 2017 ein Wochengeld von € 8,98 täglich. Freien Dienstnehmerinnen gebührt ebenfalls ein einkommensabhängiges Wochengeld im Durchschnitt der letzten 3 Kalendermonate.

ARBEITSRECHTLICHE ANSPRÜCHE

Die Schutzfristen vor und nach der Geburt werden bei dienstzeitabhängigen Ansprüchen mitgerechnet, die Arbeitnehmerin erwirbt während des Wochengeldbezuges deshalb Urlaub. Der Arbeitgeber muss während des Bezugs von Wochengeld keine Sonderzahlung leisten, sofern nichts anderes vereinbart wurde oder durch den KV angeordnet ist.

KARENZ

Die Grundvoraussetzung für Karenz besteht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind und dem Vorliegen eines echten Arbeitsverhältnisses, d.h. die Vorschriften der Karenz sind nicht auf freie Dienstverhältnisse anzuwenden. Beginn und Dauer der Karenz müssen innerhalb der Schutzfrist nach der Geburt bekannt gegeben werden. Wird diese Frist versäumt, muss die Arbeit angetreten oder das Dienstverhältnis beendet werden! Eine Karenz ist dann nur noch mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

DAUER

Die Karenz muss mindestens 2 Monate betragen und kann höchstens bis einen Tag vor dem zweiten Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen werden. Achtung: Die Dauer der Karenz darf nicht mit dem Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld verwechselt werden!

VERLÄNGERUNG DER KARENZ

Wurde eine kürzere Karenzdauer vereinbart, kann die Karenz einmalig verlängert werden, jedoch nur bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes. Die Verlängerung der Karenz muss spätestens 3 Monate vor Ende der zunächst gemeldeten Dauer bekannt gegeben werden. Dauert die Karenz weniger als 3 Monate, verkürzt sich die Meldefrist auf 2 Monate.

WECHSEL MUTTER/VATER

Vater und Mutter können die Karenz zweimal wechseln, das Höchstausmaß bleibt jedoch ebenso mit dem zweiten Geburtstag des Kindes beschränkt. Die Karenzteile müssen mindestens 2 Monate betragen und aufeinander folgen. Es ist also beispielsweise folgende Konstellation möglich: Mutter/Vater/Mutter und umgekehrt.

AUFSCHIEBEN VON KARENZ

Jeder Elternteil kann mit dem Arbeitgeber vereinbaren, drei Monate bis zum 7. Geburtstag des Kindes aufzusparen. Dadurch verkürzt sich bei einem Elternteil die ursprüngliche Dauer der Karenz anstatt vom 24. Lebensmonat auf den 21. Lebensmonat des Kindes; wollen beide Eltern die Karenz aufschieben, erfolgt eine Kürzung auf den 18. Lebensmonat.

Der Wunsch nach Aufschub der Karenz muss innerhalb der Schutzfrist bzw. spätestens 3 Monate vor Ablauf der Karenz bekannt gegeben werden. Bei einem Arbeitgeberwechsel muss der neue Arbeitgeber zustimmen.

VERHINDERUNGSKARENZ

Ist der karenzierte Elternteil durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis über längere Zeit verhindert das Kind zu betreuen, ist dem anderen Elternteil für die Dauer der Verhinderung längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Karenz zu gewähren.

NEUERLICHE SCHWANGERSCHAFT

Eine weitere Schwangerschaft beendet die Karenz des Vaters nicht, die Karenz der werdenden Mutter endet jedoch mit dem Beginn der neuerlichen Schutzfrist.

ANRECHNUNG VON DIENSTZEITEN

Grundsätzlich werden die Zeiten der Karenz für dienstzeitabhängige Ansprüche nicht mitgerechnet, mit einer Ausnahme:

Die erste Karenz im Dienstverhältnis wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und das Urlaubsausmaß im Höchstausmaß von 10 Monaten angerechnet.
Günstigere KV- oder Einzelvertragsregelungen sind allerdings zu beachten.

Wichtig für die Praxis: Ein Urlaubsanspruch verjährt normalerweise nach 2 Jahren nach Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Diese Frist verlängert sich jedoch bei einer Karenz um die Dauer der Karenz.

KÜNDIGUNGS- UND ENTLASSUNGSSCHUTZ

ARBEITGEBERKÜNDIGUNG WÄHREND DER KARENZ

Für eine rechtswirksame Arbeitgeberkündigung muss vorher die Zustimmung des Gerichts eingeholt werden. Eine solche Zustimmung wird nur erteilt, wenn das Dienstverhältnis aufgrund der Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes ohne Schaden für den Betrieb nicht fortgeführt werden kann, oder wenn sich die Arbeitnehmerin nach einer Rechtsbelehrung in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung mit der Kündigung einverstanden erklärt. Bei Inanspruchnahme einer Karenz erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz noch bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Beendigung der Karenz. Wird keine Karenz in Anspruch genommen, so können Arbeitnehmerinnen bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung rechtswirksam nicht gekündigt werden.

ARBEITNEHMERKÜNDIGUNG

Eine Arbeitnehmerkündigung ist unter Wahrung der Fristen und Termine auch während der Karenz möglich.

ENTLASSUNG

Eine Entlassung ist aufgrund des besonderen Entlassungsschutzes des MSchG nur bei vorheriger Zustimmung des Gerichts möglich. Das Gericht darf seine Zustimmung zur Entlassung nur erteilen, wenn ein im Gesetz genannter Entlassungsgrund verwirklicht wurde. Dazu zählen insbesondere die schuldhafte und gröbliche Pflichtverletzung, Untreue im Dienst, der Verrat eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, sowie Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber.

AUSTRITT WÄHREND KARENZ

Arbeitnehmer können spätestens drei Monate vor Ablauf der Karenz ihren vorzeitigen Austritt erklären. Dabei müssen keine Fristen und Termine eingehalten werden.

EINVERNEHMLICHE LÖSUNG

Eine einvernehmliche Auflösung ist rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Minderjährige Arbeitnehmerinnen müssen zusätzlich über den besonderen Kündigungsschutz belehrt werden, dies ist durch eine Bescheinigung eines Gerichts oder einer gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer nachzuweisen.

BEFRISTUNG

Ein befristetes Dienstverhältnis, dessen Fristende in der Karenz liegt, endet während der Karenz und ist mit Fristende endabzurechnen.

DER WOHNBAUFÖRDERUNGSBEITRAG (WF) WIRD AB 2018 ZUR LANDESABGABE

Der Wohnbauförderungsbeitrag ist der Beitrag, den die Dienstnehmer zur Finanzierung des geförderten Wohnbaus in Österreich zu leisten haben. Grundsätzlich ist dieser Beitrag von allen Dienstnehmern zu entrichten. Es gibt jedoch Ausnahmen: Keinen Wohnbauförderungsbeitrag entrichten beispielsweise Lehrlinge, geringfügig Beschäftigte oder freie Dienstnehmer. Bisher betrug der Wohnbauförderungsbeitrag 1 % der allgemeinen Beitragsgrundlage und wurde je zur Hälfte vom Dienstgeber und vom Dienstnehmer getragen.

ÄNDERUNGEN MIT 01.01.2018

Anstelle des Bundesgesetzes über die Einhebung

eines Wohnbauförderungsbeitrages tritt das **Wohnbauförderungsgesetz 2018**, es gilt erstmalig für Bemessungszeiträume ab Jänner 2018.

Der Wohnbauförderungsbeitrag wird zur ausschließlichen Landesabgabe, wobei dem Bundesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz vorbehalten bleibt. Der Personenkreis, der den Beitrag zu leisten hat, bzw. Befreiungen davon, bleiben unverändert und entsprechen weiterhin den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Bemessungsgrundlage ist wie bisher die allgemeine Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung, begrenzt mit der Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG. Wer nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegt, aber in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, dessen Bemessungsgrundlage ist die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung. Die Festlegung der Höhe des Wohnbauförderungsbeitrags obliegt nun den einzelnen Ländern und zwar ohne bundesgesetzliche Vorgabe einer Oberoder Untergrenze! Die Tarife in einem Bundesland müssen jedoch einheitlich sein und eine unterjährige Tarifänderung ist unzulässig.

Sollte ein **Land keine gesetzliche Regelung** für 2018 erlassen, sehen **Übergangsbestimmungen** vor, dass der Tarif für das Jahr 2018 **0,5** % beträgt.

Der Wohnbauförderungsbeitrag wird **vom zuständigen SV-Träger eingehoben** und an das erhebungsberechtigte Land abgeführt. Beiträge, die nicht an einen SV-Träger abzuführen sind, müssen vom

Arbeitgeber unmittelbar an das jeweilige erhebungsberechtigte Land abgeführt werden.

Für die Einhebung und Abfuhr der Beiträge gelten die Vorschriften der jeweils einhebenden SV-Träger. Werden Abgaben dann vom SV-Träger oder (bei direkter Entrichtung) vom Arbeitgeber verspätet abgeführt, liegt die Zuständigkeit für die Vorschreibung von Verzugszinsen beim jeweiligen Land. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Einbehaltung und Abfuhr durch den Dienstgeber erfolgt wie bisher im Rahmen der GPLA. Die korrekte Abwicklung durch den SV-Träger wird durch Beauftrage des Finanzministeriums überprüft.

Überdies können mittels einer Verordnungsermächtigung des BMF die Versicherungsträger bzw. bei direkter Entrichtung der Arbeitgeber angewiesen werden, nicht personenbezogene Daten über Anzahl der Abgabenpflichtigen und die Bemessungsgrundlagen dem BMF zu übermitteln.

STB PETER BLIEM, MAG. CHRISTINE HOLLEIS, MARION HÖLLWERTH, CONNY LANGHOFER, MELANIE RAINSBERGER, KURT SCHÖPPL, CHRISTINA TOMEVI UND MAG. BIRGIT WÜNSCHE



TIPP von Mag. (FH) Viktoria Brunner BEGÜNSTIGTE WERTPAPIERE FÜR WIRTSCHAFTSJAHRE, DIE NACH DEM 31.12.2016 BEGINNEN

Im Zuge der Steuerreform 2014 wurde hinsichtlich der begünstigten Wirtschaftsgüter beschlossen, dass Unternehmer neben bestimmten körperlichen Wirtschaftsgütern nur noch in Wohnbauanleihen investieren dürfen, um den Gewinnfreibetrag zu nutzen. Die Maßnahme war laut den gesetzlichen Übergangsbestimmungen allerdings auf drei Jahre befristet und wurde im Zuge der letzten Gesetzesänderungen auch nicht in eine Dauerlösung überführt.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen, darf daher wieder in andere – unter Umständen ertragreichere – Wertpapiere investiert werden.

Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die auch zur Deckung von Personalrückstellungen verwendet werden dürfen, wie zum Beispiel Bundesanleihen, Bankschuldverschreibungen, Industrieobligationen, Options- und Umtauschanleihen, bestimmte Investment- und Immobilienfonds sowie Garantiezertifikate.

GRUBER 8 PARTNER

Geschäftsführer: Bernhard Gruber Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE 5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344 Tel. 06565 2091, Fax 06565 2091 460 5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b Fax o6562 48658 440, office@gruber-partner.at



WIR WÜNSCHEN

GESEGNETE



INFORMATION ZUR NEUEN RAIFFEISENBANK OBERPINZGAU eGen



Die sechs regionalen Raiffeisenbanken Krimml, Wald, Neukirchen, Bramberg, Mittersill-Hollersbach-Stuhlfelden und Uttendorf haben sich zur größeren und noch leistungsfähigeren Raiffeisenbank Oberpinzgau eGen zusammengeschlossen. Diese Verschmelzung bedeutet folgende Änderungen für unsere Kunden (mit Ausnahme jener der ehemaligen Raiffeisenbank Mittersill-Hollersbach-Stuhlfelden):

- Alle Kunden erhalten eine neue **IBAN.** Innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten werden Buchungen, Gut- und Lastschriften, die noch mit "alten" IBAN einlangen, automatisch umgewandelt. Der einheitliche **BIC** lautet RVSAAT2S039
- **Daueraufträge** werden automatisch umgewandelt.
- Bankomatkarten werden kostenlos ausgetauscht. Der PIN-Code bleibt unverändert. Mit der ersten Verwendung der "neuen" Karte verliert die "alte" Karte ihre Funktion.
- **ELBA** können Sie weiterhin mit Ihren bisherigen Zugangsdaten nutzen.

Wir ersuchen unsere Firmen- und Geschäftskunden daher, folgende Änderungen vorzunehmen:

- Informieren Sie die Empfänger von erteilten SEPA-Mandaten/Einzugsermächtigungen über Ihre neue IBAN/BIC.
- Aktualisieren Sie den IBAN auf Ihren Ausgangsrechnungen und, sofern veröffentlicht, auf der Homepage.
- Bitte nur mehr Zahlscheine mit der neuen IBAN ausgeben.
- Sollten Sie oder Ihr Steuerberater den Datenträger-Import im ELBA-PC nutzen, so ist darauf zu achten, dass beim "eigenen Konto" schon der neue IBAN erfasst ist, sonst lässt sich der Datenträger nicht einspielen.
- Bitte teilen Sie Ihren Geschäftspartnern die neue IBAN mit.

Die Mitarbeiter der Raiffeisenbank Oberpinzgau sind sehr um einen möglichst reibungslosen Übergang bzw. Ablauf bemüht. Sollte es trotzdem zu Komplikationen kommen, kontaktieren Sie uns bitte umgehend. Wir bemühen uns nach besten Kräften, das Problem rasch für Sie zu lösen.

Für Fragen und weitere Informationen stehen unsere Berater jederzeit gerne zur Verfügung.

FIRMENKUNDENBETREUUNG "PAR EXCELLENCE"

Was immer Sie unternehmen: Raiffeisen begleitet Sie auf Ihrem Weg. Die Firmenkundenbetreuer der Raiffeisenbank Oberpinzgau haben die richtigen Lösungen für Ihr Unternehmen – ob es um Finanzierungen, Förderungen, Cash Management oder Vorsorgelösungen für Sie als Unternehmer oder für Ihre Mitarbeiter geht.

Ganzheitliche Betreuung inklusive umfassendem Jahresgespräch

- Profitieren Sie von unserem umfassenden Beratungsansatz. Ihre unternehmerische Tätigkeit steht dabei im Vordergrund und wird um Ihre persönliche Situation ergänzt.
- Überzeugen Sie sich von den Vorteilen der Finanzoptimierung (u. a. vom Zahlungsverkehr über eine fristenkonforme Finanzierung bis hin zur Liquiditätsbereitstellung).

- Optimieren Sie Ihr Unternehmen. Gemeinsam setzen wir auf eine ausführliche Bilanzanalyse mit Branchen- und Konkurrenzvergleich zum Erkennen wichtiger Erfolgs- und Risikofaktoren.
- Lassen Sie sich Ihren individuellen privaten und betrieblichen Vorsorgebedarf von unseren Profis planen und berechnen. Sichern Sie sich damit Ihren Lebensstandard von morgen.

Ihr persönlicher Zusatznutzen

- Wir beraten Sie zur Unternehmensnachfolge und bieten Ihnen eine detaillierte Finanzplanung, die Sie als Unternehmer in den Mittelpunkt stellt.
- Lesen Sie in unserem Newsletter regelmäßig alle wichtigen Informationen zu den unterschiedlichsten Fachthemen und unseren aktuellen Angeboten.



Dir. Josef Kröll Geschäftsleitung Firmenkunden



Helmut Bacher, EFA
Diplom. Finanzberater (BAK),
Diplom. Kommerzkundenbetreuer (RC), Leiter Firmenkundenbetreuung



Dir. Peter Hofer Firmenkundenbetreuer



Mag. Barbara Scherer
Firmenkundenbetreuerin



Sandra Empl

KLEINUNTERNEHMER IN DER UMSATZSTEUER UND KLEINSTUNTERNEHMER IN DER SOZIALVERSICHERUNG

Kann ein umsatzsteuerrechtlicher Unternehmer, der nicht Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist, sogenannter "Kleinstunternehmer" nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz sein? Dieser Frage widmet sich der folgende Beitrag.

1. DER (KLEIN-)UNTERNEHMER IM UMSATZSTEUERRECHT

Umsatzsteuerrechtlicher Unternehmer ist nach § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG), wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt. Nicht als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gilt ua eine Tätigkeit, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lässt (Liebhaberei).

Umsatzsteuerrechtlicher Kleinunternehmer ist nach § 6 Absatz 1 Ziffer 27 UStG ein Unternehmer, der im Inland sein Unternehmen betreibt und dessen steuerbare Umsätze im Veranlagungszeitraum 30.000 € nicht übersteigen, wobei bei dieser Umsatzgrenze Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen sowie bestimmte steuerbefreite Umsätze außer Ansatz bleiben und das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15 % innerhalb eines Zeitraumes von 5 Kalenderjahren unbeachtlich ist.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist die 30.000- \in -Grenze bei unterstellter Umsatzsteuerpflicht als "Nettogrenze" zu sehen, wodurch de facto ein Jahresumsatz bis zu 36.000 \in (30.000 \in x 1,2 bei Umsätzen, die im Falle der Steuerpflicht ausschließlich der 20%igen Umsatzsteuer unterliegen würden) noch nicht zur Überschreitung der Kleinunternehmergrenze führt. Innerhalb von 5 Kalenderjahren kann dieser Betrag zusätzlich um bis zu 15 % überschritten werden.

Die Umsätze der Kleinunternehmer sind grundsätzlich unecht umsatzsteuerbefreit (Umsatzsteuerbefreiung mit Ausschluss vom Vorsteuerabzug). Der Kleinunternehmer kann allerdings bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides gegenüber dem Finanzamt

schriftlich erklären, dass er auf die Anwendung der Steuerbefreiung verzichtet, wobei ihn diese Erklärung mindestens für fünf Kalenderjahre bindet, nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden kann und der Widerruf spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären ist.

2. DER "KLEINSTUNTERNEHMER" IM SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Als sozialversicherungsrechtliche Kleinstunternehmer werden nach § 4 Absatz 1 Ziffer 7 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich tätige ordentliche Angehörige der Ärzte- oder Zahnärztekammer bezeichnet, die glaubhaft machen, dass ihre Umsätze aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten die Umsatzgrenze der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung und ihre Einkünfte aus dieser Tätigkeit die jährliche Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2017: 5.108,40 €; Wert 2018: 5.256,60 €) nicht übersteigen, wobei ein Antrag nur von einer Person gestellt werden kann, die innerhalb der letzten 60 Kalendermonate nicht mehr als 12 Kalendermonate nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert war oder die das Regelpensionsalter erreicht hat oder die das 57. Lebensjahr vollendet und innerhalb der letzten 5 Kalenderjahre vor der Antragstellung die oben angeführten Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten hat.

3. KEIN KLEINUNTERNEHMER IN DER UMSATZ-STEUER UND DOCH KLEINSTUNTER-NEHMER IN DER SOZIALVERSICHERUNG?

Aufgrund der unmittelbaren Anknüpfung an die "Umsatzgrenze des § 6 Abs 1 Z 27 des UStG 1994" entspricht die für § 4 Abs 1 Z 7 GSVG relevante umsatzbezogene Grenze exakt der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze und ist deshalb genau so zu verstehen wie jene nach § 6 Abs 1 Z 27 UStG, also insbesondere

unter Beachtung der zur umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ("Nettogrenze"). Somit stellt auch die Umsatzgrenze nach § 4 Abs 1 Z 7 GSVG auf die Bemessungsgrundlage bei unterstellter Umsatzsteuerpflicht ab, wodurch de facto auch hier ein Jahresumsatz bis zu 36.000 € noch nicht zur Überschreitung der Grenze führt

Allerdings ist zu beachten, dass § 4 Abs 1 Z 7 GSVG die Umsätze aus allen unternehmerischen (Erwerbs-) tätigkeiten der jeweiligen Person in die Berechnung miteinbezieht: Nur wenn die "Umsätze aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten" die Umsatzgrenze des § 6 Abs 1 Z 27 UStG nicht übersteigen, ist die umsatzabhängige Voraussetzung für die Ausnahme von der Pflichtversicherung nach § 4 Abs 1 Z 7 GSVG erfüllt.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Kleinstunternehmerregelung des § 4 Abs 1 Z 7 GSVG neben der umsatzbezogenen Grenze noch weitere Voraussetzungen festlegt (siehe oben 1.). Umgekehrt bleibt im Falle des Nichtüberschreitens des umsatzbezogenen Grenzbetrages – bei Erfüllung der übrigen Vorausset-

zungen – die Kleinstunternehmerbefreiung selbst dann bestehen, wenn eine Umsatzsteuerpflicht aufgrund des Verzichts auf den umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerstatus vorliegt.

4. RESÜMEE

Aufgrund der Anknüpfung des § 4 Abs 1 Z 7 GSVG an die Umsatzgrenze des § 6 Abs 1 Z 27 UStG führt das Überschreiten der Umsatzgrenze bei der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung jedenfalls auch zum Wegfall der Möglichkeit der Inanspruchnahme der sozialversicherungsrechtlichen Kleinstunternehmerbefreiung. Wird bei gegebener Kleinunternehmerbefreiung allerdings auf diese verzichtet und damit der Kleinunternehmerstatus nach § 6 Abs 1 Z 27 UStG freiwillig aufgegeben, nimmt dieser Verzicht grundsätzlich nicht die Möglichkeit, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Abs 1 Z 7 GSVG als sozialversicherungsrechtlicher Kleinstunternehmer von der Pflichtversicherung in der gewerblichen Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen zu werden.

STB. DR. PETER PÜLZL, LL.M.



TIPP von Stb Mag. Julian Holleis

AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Mit 31.12.17 endet grundsätzlich die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Geschäftsunterlagen des Jahres 2010. Weiterhin aufzubewahren sind Unterlagen, welche für ein anhängiges Abgaben- oder sonstiges behördliches/gerichtliches Verfahren von Bedeutung sind. Unterlagen für Grundstücke bei Vorsteuerrückverrechnung sind 12 Jahre lang aufzubewahren. Dienen Grundstücke nicht ausschließlich unternehmerischen Zwecken und wurde beim nicht- unternehmerischen Teil ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen, verlängert sich die Aufbewahrungspflicht unter gewissen Voraussetzungen auf 22 Jahre. Die Aufbewahrungspflicht für Unterlagen im Zusammenhang mit Grundstücken beträgt auch 22 Jahre, wenn mit der Vermietung zu Wohnzwecken bzw. unternehmerischen Nutzung des Grundstückes ab 01.04.2012 begonnen wurde. Keinesfalls sollen Unterlagen vernichtet werden, die zur Beweisführung z.B.

bei Produkthaftung, Eigentums-, Bestands- und Arbeitsvertragsrecht dienen.



TIPP von Klaus Thöne

GLÄTTUNG DER PROGRESSION BZW. GEWINNVERLAGERUNG BEI EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNERN

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Es ist darauf zu achten, dass nur Zahlungen den Gewinn verändern und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) entscheidend ist. Durch gezielte Planung kann somit das Jahresergebnis optimal gestaltet werden. Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip ist jedoch insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen) die fünfzehntägige Zurechnungsfrist zu beachten.

Beispiel: Die Mietzahlung für Dezember 2017, die am 31.12.2017 fällig ist und am 15.01.2018 bezahlt wird, gilt aufgrund der 15-tägigen Zurechnungsfrist noch im Dezember 2017 als bezahlt.

EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (EU-DSGVO) – ÜBERBLICK

Die Bestimmungen der DSGVO und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) in der Fassung des Datenschutz- Anpassungsgesetzes 2018 gelten ab 25.05.2018. Bis dahin müssen alle Datenanwendungen sowie die betriebliche Organisation an die neue Rechtslage angepasst werden. Bei massiver Nichteinhaltung der Vorschriften und Verstößen muss mit emfindlichen Geldstrafen gerechnet werden.

Die Verordnung (EU) 2016/679 des EU-Parlaments und des Rates (27. April 2016) zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) wurde am 4. Mai 2016 veröffentlicht. Die DS-Grundverordnung tritt am 25. Mai 2018 in Geltung. Als EU-Verordnung gilt dieses Recht unmittelbar in jedem EU-Mitgliedstaat. Gewisse Anpassungen sind aber dem österreichischen Gesetzgeber erlaubt. Österreich hat dazu im Sommer 2017 das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 erlassen. Bis 24. Mai 2018 gelten noch die bisherigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000.

Wir wollen Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Inhalte der Verordnung geben:

- Keine Meldepflicht mehr bei der Datenschutzbehörde bzw. im Datenverarbeitungsregister (DVR)
 die DVR-Nummer fällt künftig weg.
- Datenverarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen von diesem Verbot: es bedarf einer Rechtsgrundlage (z.B. durch Vertrag oder Gesetz, etc. kann die Verarbeitung ermöglicht werden). Geschützt sind die Daten natürlicher Personen, nicht jene von juristischen Personen.
- Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO liegt auch vor, wenn Unterlagen in Papierform in strukturierter Weise abgelegt werden (z.B. Kundenkartei). Für die Anwendbarkeit der DSGVO muss also die Datenverarbeitung nicht unbedingt mit Computer stattfinden.
- Die DSGVO müssen die verantwortlichen Personen beachten (insbes. Unternehmen, Behörden; werden als "Verantwortliche" bezeichnet), welche personenbezogene Daten verarbeiten (Erheben,

Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Verändern, Auslesen, etc. von Daten). Personenbezogene Daten sind solche Daten, die einer Person zugeordnet werden können.

- Über die Verarbeitungstätigkeiten muss vom Verantwortlichen ein Verzeichnis geführt werden (unter Angabe der Art der Verarbeitung (z.B. "Kundenverwaltung"), welche Personen betroffen sind, Zweck der Verarbeitung, Frist für Löschung der Daten, Empfänger denen gegenüber die Daten offengelegt wurden).
- Grundsatz der Datenminimierung und Speicherbeschränkung: Es sollen nur die Daten erfasst werden, die unbedingt für die Zweckerreichung notwendig sind. Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, als sie für die Zweckerreichung der Datenverarbeitung erforderlich sind. Ist das nicht mehr der Fall, müssen die Daten gelöscht werden.
- Vorsicht auch bei Übermittlung von personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der EU das
 ist nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt
 (Achtung daher bei Inanspruchnahme von CloudDiensten; wir empfehlen einen Dienstanbieter zu
 wählen, der sich mit seinem Rechenzentrum im
 EU-Raum befindet).
- Pseudonymisierung und Anonymisierung der Daten (d.h. Daten können nicht mehr so einfach oder gar nicht mehr einer Person zugeordnet werden) soweit das nach wirtschaftlicher Betrachtung möglich ist.
- Privacy by Design Datenschutzüberlegungen sollten schon bei Neuanschaffungen eines EDV-Systems beachtet werden und DS-freundliche Voreinstellungen/Gestaltung in der Anwendersoftware

- integriert sein; Verwendung Kennwortschutz und Datenverschlüsselung.
- Auskunftspflicht betroffene Personen können beim Verantwortlichen (Unternehmen) anfragen, welche Daten über sie gespeichert sind. Darüber muss dann das Unternehmen innerhalb eines Monats Auskunft geben. Die betroffene Person hat das Recht, eine Kopie des Datensatzes zu erhalten.
- Meldepflicht bei der Behörde bei Verletzung des Rechts auf Schutz der Daten (z.B. bei Hack-Angriff, Notebook geht verloren und auf diesem sind personenbezogene Daten gespeichert, etc.). Meldung innerhalb von 72 Stunden. Zudem müssen die betroffenen Personen von einer Verletzung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten informiert werden die Rufschädigung des Unternehmens kann hier sehr groß werden.
- Hohe Strafen: Wird der Auskunftspflicht bzw. der Meldepflicht nicht nachgekommen, können je nach Schwere Strafen bis zu 20 Mio Euro oder bei Unternehmen bis zu 4 % des Umsatzes verhängt werden.

Daneben gibt es noch zahlreiche andere Bestimmungen, wie beispielsweise Rechte/Pflichten zur Auftragsverarbeitung, die Pflicht zur Einrichtung eines Datenschutzbeauftragten (unter gewissen Voraussetzungen), die (verpflichtende) Einwilligung der betroffenen Person zur Datenverarbeitung, Widerspruchsrecht auf Verarbeitung, besondere Bestimmungen zum Profiling, etc.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

STB. MAG. THOMAS FRITZENWALLNER



www.fritzenwallner-gandler.at

Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Geschäftsführer: Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner, Stb. Hermann Gandler und Stb. Mag. Julian Holleis

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344 T. 06565 6598, F. 06565 6598 450 5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b Tel. 06562 48658, Fax 06562 48658 440 office@fritzenwallner-gandler.at

www.gruber-partner.at

Gruber & Partner
Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer:
Bernhard Gruber, Akademischer
Unternehmensberater, CMC, CSE

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344 T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b Fax 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

www.wt-pfg.at

Pülzl - Fritzenwallner - Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b T. 06562 48658, F. 06562 48658-440

office@wt-pfg.at







Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt

Impressum

Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner, Stb. Hermann Gandler und Stb. Mag. Julian Holleis
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450, office@fritzenwallner-gandler.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460, office@gruber-partner.at

Pülzl - Fritzenwallner - Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Geschäftsführer: Stb Mag. Thomas Fritzenwallner 5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658-440, office@wt-pfg.at

Grafik und Layout: Christian Nindl Grafik Design GmbH - Bramberg am Wildkogel, Titelfoto: fotolia Druck: Druckerei Hönigmann - Mittersill